Der Magistrat

rüsselsheim am main

V O R L A G E

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	**822/16-21**
AuslB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: **Frauenförder- und Gleichstellungsplan des Eigenbetriebs Kultur123 Stadt Rüsselsheim für den Zeitraum 2021 bis 2026**

M-Nr.: **401/20**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

I. Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf des Frauenförder- und Gleichstellungsplans 2021-2026 von Kultur123 Stadt Rüsselsheim zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Betriebskommission Kultur123 Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung vom 25.11.2020 den Frauenförder- und Gleichstellungsplan des Eigenbetriebs Kultur123 Stadt Rüsselsheim für den Zeitraum 2021 bis 2026 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan des Eigenbetriebs Kultur123 Stadt Rüsselsheim für den Zeitraum 2021 bis 2026 zuzustimmen

B. Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verabschiedung des Frauenförder- und Gleichstellungsplan des Eigenbetriebs Kultur123 Stadt Rüsselsheim für den Zeitraum 2021 bis 2026.

II. Begründung

A. Ziel

Ziel ist die Verabschiedung des im Entwurf vorliegenden Frauenförder- und Gleichstellungsplan für die Jahre 2021-2026.

B. Ausgangslage

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Instrument, um auf die Förderung und Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken. Er konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen und passt sie an den Betrieb an.
Frauenförder- und Gleichstellungspläne sind für jeweils 6 Jahre aufzustellen, bzw. bei Bedarf fortzuschreiben.

C. Problem

Der aktuelle Frauenförderplan läuft Ende des Jahres aus.

D. Gesetzliche Grundlage

Nach§ 4 (2) und (3) des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der aktuellen Fassung ist der Eigenbetrieb verpflichtet, durch Frauenförderpläne und sonstige Maßnahmen der Förderung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken
Frauenförderpläne der Eigenbetriebe sind nach § 6 (3) des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

E. Beschlusshistorie

Der vorliegende Entwurf des zweiten Frauenförderplanes des Eigenbetriebs Kultur123 Stadt Rüsselsheim wurde von der Betriebsleitung und der Frauenbeauftragten des Betriebes erstellt. Der Personalrat von Kultur123 Stadt Rüsselsheim hat im Rahmen seiner Mitbestimmungsmöglichkeiten nach § 77 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes am 13.11.2020 zugestimmt.

I. Anlage

Entwurf Frauenförder- und Gleichstellungsplan Kultur123 2021-2026

Rüsselsheim, den 08.12.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister